

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie

VWG KlimaPlus Privat
VWG KlimaPlus Familie
VWG KlimaPlus FamiliePlus



Bei Fragen: ☎ 09 31/49 7 04-19 / ✉ info@vwg-energie.de

1. Kundenanschrift (Auftraggeber / Rechnungsanschrift)

Titel, Vorname, Name (ggf. Firma, Ansprechpartner) *

Geburtsdatum *

Straße, Hausnummer *

PLZ, Ort, Ortsteil *

Telefon

E-Mail

Installierte Nennwärmeleistung in kW

Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh

2. Rechnungsempfänger

Zählernummer *

Kundennummer *

Zählerstand bei Auftragserteilung *

Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort, Ortsteil (nur falls abweichend von Punkt 1)

Hinweis: Wenn Sie Ihren Stromliefervertrag bei Ihrem bisherigen Lieferanten für die o. g. Verbrauchsstelle noch nicht gekündigt haben, erledigt VWG dies für Sie! Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin.

Ich habe meinen Stromliefervertrag für die o. g. Verbrauchsstelle bereits gekündigt zum

Sind Sie hier neu eingezogen?

Ja

Nein

Wenn ja, gewünschter Lieferbeginn *

3. Preismodell (bitte ankreuzen)

VWG KlimaPlus Privat

Arbeitspreis

34,46 Ct/kWh

monatlicher Grundpreis

3,64 €

(für Sie bis zu einem jährlichen Stromverbrauch von rund 2.650 kWh günstiger)

VWG KlimaPlus Familie

Arbeitspreis

32,38 Ct/kWh

monatlicher Grundpreis

8,26 €

(für Sie ab einem jährlichen Stromverbrauch von rund 2.650 kWh günstiger)

VWG KlimaPlus FamiliePlus

Arbeitspreis HT

34,87 Ct/kWh

Arbeitspreis NT

27,68 Ct/kWh

monatlicher Grundpreis

6,97 €

Niedertarifzeit: Im Netzgebiet der VWG gelten derzeit die folgenden Niedertarifzeiten: täglich von 22:00 – 06:00 Uhr, am Wochenende von Samstag 13:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr. Hochtarif: Alle übrigen Zeiten. Preisstand 01.10.2019. Die Preise beinhalten die zum Vertragsschluss geltende Umsatz- und Stromsteuer, die regulierten Netzentgelte, die gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen und Aufschläge (EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG / § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV). Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistung und/oder Messstellenbetrieb beauftragt, werden ihm die nachfolgenden genannten Preise für diese Leistung nicht berechnet. Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 4 der beiliegenden Stromlieferbedingungen.

Mit einem * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

Bitte wenden →



Preise für Messeinrichtungen / Zusätzliche Preise

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen, je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in der Niederspannung für den Zähler zu entrichten.

Messeinrichtung	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Konventionelle Messeinrichtung Eintarif (kME) für Letztverbraucher	15,00	17,85
Konventionelle Messeinrichtung Doppeltarif (kME) für Letztverbraucher	28,00	33,32
Moderne Messeinrichtung (mME) für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem (IMS) für Letztverbraucher ²⁾ (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...)		
> 6.000 ≤ 10.000 kWh	84,03	100,00
> 10.000 ≤ 20.000 kWh	109,24	130,00
> 20.000 ≤ 50.000 kWh	142,86	170,00
> 50.000 ≤ 100.000 kWh	168,07	200,00
> 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00
Intelligentes Messsystem (IMS) für Anlagenbetreiber (an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von ...)		
1 – 7 kW	50,42	60,00
> 7 – 15 kW	84,03	100,00
> 15 – 30 kW	109,24	130,00
> 30 – 100 kW	168,07	200,00
> 100 kW	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	

Diese Preise werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf. ¹⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer ²⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab 2020 optional bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit möglich.

4. Auftragserteilung

Hiermit beauftragt der Kunde die VWG mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und VWG. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Der Stromliefervertrag enthält außerdem das Muster-Widerrufsformular (Anlage 1), (Fundstelle: BGBI I.2011, 1602-1604).

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und des Muster-Widerrufsformulars.

Der Kunde bevollmächtigt hiermit die VWG, soweit erforderlich, den für die vorgenannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

Hiermit bestätige ich, dass ich schnellstmöglich – also bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist – mit Strom zu den Bedingungen dieses Vertrags beliefert werden möchte, wenn dies für VWG möglich ist (z. B. späterer Lieferbeginn wegen Vertragsbindung).

x

Vielen Dank für Ihren Auftrag!

Datum, Unterschrift des Kunden



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VWG Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, per Telefon: 09 31/4 97 04-19, per Telefax: 09 31/4 97 04-97 oder per E-Mail: info@vwg-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An VWG Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, per Telefax: 0931/49704-97**,
per E-Mail: info@vwg-energie.de.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

** dt. Festnetz 6 Ct/Fax, Mobilfunk: max. 42 Ct/Min.

Stromlieferbedingungen VWG KlimaPlus Privat / VWG KlimaPlus Familie / VWG KlimaPlus FamiliePlus der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH (VWG)

1 Gegenstand des Vertrags

Der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH („wir“) liefert für Ihre Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzanschlusses. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich Ihr Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität Ihres Stroms.

2 Umfang der Stromlieferung

Wir decken Ihren gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Vertrags. Wir beliefern Sie nicht für den Anteil Ihres Strombedarfs, den Sie durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate decken. Außerdem beliefern wir Sie nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (z. B. bei Nachtspeicherheizungen) oder soweit wir an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert sind:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
- sonstige Umstände, die wir nicht beseitigen können oder deren Beseitigung uns im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Wir sind ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, solange
- eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses vorliegt,
- Ihr Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 11 beruht.

2.2 Eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses kann bei Ihnen zu einem Schaden führen. In diesem Fall informieren wir Sie auf Wunsch unverzüglich über die bei Ihrem Netzbetreiber liegenden Tatsachen, die mit der Schadensverursachung zusammenhängen. Dies gilt allerdings nur, wenn wir die Tatsachen kennen oder in zumutbarer Weise aufklären können.

3 Zustandekommen des Vertrags, Beginn der Lieferung

Der von Ihnen erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist Ihr Angebot an uns zum Abschluss dieses Vertrags. An Ihr Angebot sind Sie gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann wir Sie gemäß diesem Vertrag beliefern, nehmen wir Ihr Angebot an. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail). Wir liefern den Strom zum nächstmöglichen Termin. Wenn Sie neu eingezogen sind, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin. Wir können es aber auch ablehnen, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen. In diesem Fall informieren wir Sie selbstverständlich ebenfalls.

4 Laufzeit und Kündigung

4.1 Wenn Ihr Auftrag bis zum 15. eines Monats bei uns eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem von Ihnen genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages mit Ihrem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen sechs Monaten ab Eingang dieses Auftrags bei uns sein, ist der Kunde und die VWG berechtigt, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4.2 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende innerhalb unseres Netzgebietes und mit einer Frist von acht Wochen außerhalb unseres Netzgebietes in Textform gekündigt werden. Dabei ist der Zugang der Kündigung bei der VWG maßgebend.

4.3 Wird der Bezug von Strom durch den Kunden ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der VWG für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

5 Preisbestandteile

5.1 Unsere Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) enthalten – die Kosten für den Bezug (inklusive Erzeugung), den Transport, den Messstellenbetrieb inklusive Messung, den Vertrieb, - die Konzessionsabgabe, - staatlich veranlasste Umlagen (aktuell: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG („Offshore-Umlage“), Umlagen nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten („Umlage zu abschaltbaren Lasten“), Umlage nach § 19 StromNEV) sowie - die Stromsteuer.

Unsere Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zuzüglich der Umsatzsteuer.

5.2 Wenn Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen, erstatten wir Ihnen die dafür in unseren Preisen enthaltenen Kosten.

6 Preisänderungen

Wir werden bei Preisänderungen (Preiserhöhungen und -senkungen) die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge im Postleitzahlengebiet Ihrer Verbrauchsstelle in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

6.1 Anlass und Umfang von Preisänderungen

Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Dies können Sie gerichtlich überprüfen lassen.

6.1.1 Anlass für Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen):

6.1.1.1 Änderung der Höhe

- der EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV und/oder
- der Netzentgelte und/oder
- der Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung und/oder
- der Konzessionsabgabe und/oder
- der Strom- und/oder Umsatzsteuer.

6.1.1.2 Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung des Bezugs (inklusive Erzeugung) oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

6.1.1.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

6.1.2 Den Umfang Preisänderungen ermitteln wir durch die Saldierung von Änderungen der in Ziffer 6.1.1 genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können wir auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Bei Kostensenkungen dürfen wir keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen.

6.2 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen
6.2.1 Wir teilen Ihnen Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Sie in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preisänderung. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

6.2.2 Ihnen steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Wir werden Sie zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

7.1 Für unsere Abrechnung verwenden wir die Zählerstände, die uns von Ihnen, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden.

7.2 Wir können den Zählerstand auch selbst ablesen oder dies von Ihnen verlangen, - für eine Abrechnung,

- beim Wechsel des Lieferanten oder

- wenn wir ein berechtigtes Interesse haben, den übermittelten Zählerstand zu überprüfen. Wenn Ihnen die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch dürfen wir Ihnen die Kosten für eine Ablesung nicht berechnen.

7.3 Wir haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um

- die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder

- die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 7.2 abzulesen.

Dieses Recht haben auch Ihr Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Ihnen wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie müssen dafür sorgen, dass Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

7.4 Wenn einer der gemäß Ziffer 7.3 Berechtigten Ihr Grundstück und Ihre Räume für eine Ablesung nicht betreten kann, können wir Ihren Verbrauch auch rechnerisch ermitteln. Dies gilt auch, wenn Sie eine vereinbarte eigene Ablesung nicht oder zu spät durchführen. Bei Bestandskunden berechnen wir den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung. Bei Neukunden legen wir den Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zugrunde (z. B. Anzahl der Bewohner eines Hauses).

7.5 Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei uns beantragen. Wir veranlassen dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn Sie die Nachprüfung nicht bei uns beantragen, müssen Sie uns zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung zahlen wir, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, zahlen Sie die Kosten.

8 Abrechnung

8.1 Wir rechnen Ihren Verbrauch normalerweise einmal jährlich ab. Soweit wir mit Ihnen etwas anderes vereinbart haben, gilt die abweichende Vereinbarung vorrangig.

8.2 So ermitteln wir Ihre Energiekosten für Ihren Abrechnungszeitraum: Ihren Verbrauch multiplizieren wir mit dem gültigen Arbeitspreis (netto). Dazu addieren wir den ab Beginn der Lieferung tagesgenau berechneten Grundpreis (netto) und wenn vereinbart, zusätzlich angefallene Kosten (netto). Auf dieses Ergebnis rechnen wir die Umsatzsteuer hinzu.

8.3 Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der Arbeitspreis (brutto) ändert, wird der Abrechnungszeitraum aufgeteilt. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei einer Verbrauchsermittlung berücksichtigen wir auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind Ihr bisheriger Verbrauch und unsere Erfahrungswerte mit vergleichbaren Kunden.

9 Rechnungsstellung, Abschläge, Bezahlung

9.1 Rechnen wir Ihren Verbrauch für mehrere Monate ab, können wir für den durch uns gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese errechnen sich im ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Grundlage des von Ihnen oder von Ihrem Netzbetreiber genannten Verbrauchs und den jeweils gültigen Preisen. Für die folgenden Zeiträume berechnen wir die Abschläge auf Basis der jeweils gültigen Preise und Ihres zu erwartenden Verbrauchs. Diesen ermitteln wir auf Basis des von Ihnen im letzten Abrechnungszeitraum verbrauchten Stroms. Wenn wir Ihren Abschlag nicht wie beschrieben berechnen können, richtet sich der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie uns glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, werden wir das angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, können wir die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, erstatten wir Ihnen unverzüglich den zu viel gezahlten Betrag. Wir können diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen.

9.2 Sie können durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlen.

9.3 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von uns angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie unsere Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. Wir dürfen die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen.

Stromlieferbedingungen VWG KlimaPlus Privat / VWG KlimaPlus Familie / VWG KlimaPlus FamiliePlus der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH (VWG)

- 9.4 Wenn Sie mit den Zahlungen in Verzug sind, können wir folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:
- Kosten für eine Mahnung
 - Kosten, die entstehen, wenn ein von uns Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkasso-Dienstleister). Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.
- Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise erwartenden Kosten. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 9.5 Bei Einwänden gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen, die nicht § 315 BGB betreffen, dürfen Sie die Zahlung nur aufschieben oder verweigern,
- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - sofern der in Ihrer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist. Dies gilt nur, solange durch eine von Ihnen verlangte Nachprüfung nicht festgestellt ist, dass Ihre Messeinrichtung ordnungsgemäß funktioniert.
- 9.6 Sie können gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn Sie eine Forderung gegen uns haben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.7 Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstatten wir Ihnen den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag von Ihnen nach:
- Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.
 - Es werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt.
- Können wir den Umfang des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses). Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde.
- Sie bzw. wir haben nur Ansprüche aus Brechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt.
- Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.
- 11 Unterbrechung der Versorgung**
- 11.1 Wir dürfen die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn
- Sie nicht unerheblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrags schuldhaft verstoßen und
 - die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Strom vor der Installation der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern.
- 11.2 Wir dürfen auch bei anderen Verstößen gegen die Vertragsbedingungen die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen. In diesen Fällen informieren wir Sie mindestens vier Wochen vorher über die beabsichtigte Unterbrechung. Wir dürfen die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn
- die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen oder
 - Sie glaubhaft darlegen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Eine Unterbrechung ist insbesondere möglich, wenn Sie trotz einer Mahnung eine fällige Zahlung nicht begleichen und mit mindestens 100 € in Verzug sind. Wir dürfen bereits mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, wenn dies nicht außer Verhältnis zu Ihrem Verstoß steht. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie in Verzug sind, gilt:
 - etwaige Anzahlungen werden abgezogen und
 - nicht titulierte Forderungen, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstanden haben,
 - Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen Ihnen und uns noch nicht fällig sind, sowie
 - Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.
- 11.3 Den Beginn der Unterbrechung müssen wir Ihnen mindesten drei Werktage im Voraus ankündigen.
- 11.4 Wir müssen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn
- der Grund für eine Unterbrechung entfallen ist und
 - Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt haben. Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Ziffer 9.4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- 12 Haftung**
- 12.1 Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses können Sie ausschließlich gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.
- 12.2 Wir haften nur für Schäden, die entstanden sind, soweit wir oder Personen, für die wir haften,
- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
 - vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Außerdem haften wir, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haften wir nicht.
- 13 Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags**
- 13.1 Wir dürfen die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:
- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
 - die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
 - die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und Sie bzw. wir diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. Wir dürfen die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.
- 13.2 Die Regelung in Ziffer 13.1 gilt nicht für eine Änderung der
- Preise,
 - vereinbarten Hauptleistungspflichten,
 - der Laufzeit des Vertrags und
 - Regelungen zur Kündigung.
- 13.3 Wir informieren Sie mindestens sechs Wochen vorher über die geplante Änderung in Textform. Darin teilen wir Ihnen auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie zustimmen. Sie stimmen der Änderung zu, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widersprechen.
- 13.4 Darüber hinaus können Sie den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.
- 13.5 Wenn Sie der Änderung nicht widersprechen oder nicht fristlos kündigen, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.
- 13.6 Auf Ihre Rechte und die Folgen nach den Ziffern 13.3 bis 13.5 werden wir Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.
- 14 Datenschutz**
- Ihre personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen wir nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.
- Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Dazu gehört auch, dass wir Daten über das Zahlungsverhalten speichern. Wir benötigen diese Daten, um das Mahnwesen, eine Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:
- für unsere eigenen geschäftlichen Interessen,
 - zur Beratung und Betreuung unserer Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte und
 - für Werbung per Post.
- Sofern erforderlich, geben wir personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an Unternehmen in unserem Konzern oder an externe Dienstleister weiter (z. B. für Abrechnungen und für IT-Dienstleistungen).
- Ist dies gesetzlich zulässig oder haben Sie eingewilligt, übermitteln wir Ihre Daten auch an Dritte (z. B. für die Abwicklung von Kreditkartenzahlungen). Netzbetreiber und Messstellenbetreiber dürfen alle Kundendaten an uns weitergeben, die zur Belieferung und Abrechnung erforderlich sind. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG. Außer bei einem Verkauf von Forderungen werden wir Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.
- Ein wichtiger Hinweis: Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an uns: Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn oder per E-Mail an info@vwg-energie.de.
- 15 Bonitätsprüfung (Prüfung der Kreditwürdigkeit)**
- Sie willigen ein, dass wir Ihre Bonität prüfen, um das Risiko zu vermeiden, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen. Dazu holen wir vor Abschluss des Vertrags Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale von Auskunftseien ein. Bei der Auskunft handelt es sich um folgendes Unternehmen:
- Creditreform Würzburg Polyak KG, Martin-Luther-Str. 2, 97072 Würzburg
- Wir dürfen Ihren Auftrag ohne individuelle Prüfung automatisiert ablehnen, wenn sich aus den Auskünften negative bonitätsrelevante Merkmale über Sie ergeben. Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z. B. Nichtzahlung von Forderungen in den in § 28a BDSG bezeichneten Fällen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln. Für das Scoring greifen wir im Rahmen des § 28b BDSG auf den Datenbestand der SCHUFA zurück und nutzen auch Anschriftendaten. Informationen zum Scoring erhalten Sie unter www.meineschufa.de/score.
- Die Auskunftseien speichern Daten, die sie z.B. von Banken oder Unternehmen erhalten. Zu diesen Daten zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Informationen zu offenen Forderungen und nicht vertragsgemäßem Verhalten. Diese Daten stellen die Auskunftseien ihren Partnerunternehmen bereit, damit diese die Kreditwürdigkeit prüfen können. Voraussetzung: Die Vertragspartner der Auskunftseien haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die Daten übermittelt werden. Ein berechtigtes Interesse kann z.B. ein geplantes Vertragsverhältnis sein. Wenn Sie Informationen zu den von Ihnen gespeicherten Daten wünschen, erhalten Sie diese direkt von den Auskunftseien.
- 16 Bestimmungen zum Inkasso (Forderungseinzug)**
- Um fällige, aber von Ihnen nicht ausgeglichenen Forderungen einzuziehen, arbeiten wir mit Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten zusammen. Kommt es im Inkassofall zu Übermittlung personenbezogener Daten an einen Inkassodienstleister oder an Rechtsanwälte, werden wir Sie hierüber vorab informieren. Von der Übermittlung betroffen sind dann folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre IBAN und BIC. Wir sind berechtigt, Ihre Daten zu einer fälligen, aber von Ihnen nicht ausgeglichenen Forderung durch uns oder die von uns beauftragten Inkassodienstleister oder Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen

Stromlieferbedingungen VWG **KlimaPlus** Privat / VWG **KlimaPlus** Familie / VWG **KlimaPlus** FamiliePlus der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH (VWG)

gen des § 28a Abs. 1 BDSG an eine Auskunft zu übermitteln. Über eine solche Übermittlung werden Sie rechtzeitig vorab informiert.

17 **Schlussbestimmungen**

- 17.1 Um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dürfen wir Dritte beauftragen.
- 17.2 Sie können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit unserer, wir nur mit Ihrer Zustimmung auf einen Dritten übertragen. Wir dürfen die Rechte und Pflichten aber auch ohne Ihre Zustimmung auf ein mit uns verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG übertragen.
- 17.3 Der Wechsel Ihres Lieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachten wir die vertraglich vereinbarten Fristen.
- 17.4 Wartungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- 17.5 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.
- 17.6 Vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags können ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden. In diesen Fällen gelten die übrigen Bestimmungen aber weiterhin.

Gesetzliche Informationspflichten:

Energieeffizienz: Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits, und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommen Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzby.de).

Informationen zum Kundenservice und zu Streitbelegungen:

Wenn Sie Fragen haben oder mit uns nicht zufrieden sind, ist unser Kundenservice gern für Sie da: Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn

T 08 00-789 00 03, info@vwg-energie.de

Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, haben Sie als Privatkunde (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e.V. zu wenden.

Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für uns als Ihr Energielieferant verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030-27 57 24 00, info@schlichtungsstelleenergie.de,

www.schlichtungsstelle-energie.de

Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030-22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Stand: 01.01.2018